

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

BRK Kreisverband Amberg-Sulzbach
Amselweg 30
92224 Amberg

**Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht- (FQA)**

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
sozialamt@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Tel.:
Fax:
Name:

Zimmer-Nr. Amberg
05.10.2011

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: BRK Kreisverband Amberg-Sulzbach
Amselweg 30
92224 Amberg
www.brk-as.de

Geprüfte Einrichtung: BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim
Hauptstr. 35
92266 Ensdorf

In der Einrichtung wurde am 07.06.2011 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Im nachfolgenden Bericht wird die geschlechtsneutrale Schreibweise „Bewohner“, „Mitarbeiter“ gewählt, um dadurch einen ungestörten Textfluss beim Lesen zu erreichen. Mit dieser Formulierung sind stets beide Geschlechter gemeint.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
BLZ 752 500 00 Konto 190 000 018
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
BLZ 752 900 00 Konto 6 433 103
Postgiro Nürnberg
BLZ 760 100 85 Konto 17 577-858

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698

E-Mail & Internet
poststelle@amberg-sulzbach.de
www.amberg-sulzbach.de

Wohnqualität
Soziale Betreuung
Verpflegung
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Qualitätsmanagement
Arzneimittel
Hygiene
Personal
Mitwirkung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:
Stationäre Pflegeeinrichtung für alte Menschen

Angebotene Plätze:	60
Belegte Plätze:	60
Einzelzimmerquote:	88,89 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	52,91 %

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Ehrenamtliche Helfer sind mehrmals wöchentlich in der Betreuungsarbeit tätig (z.B. Vorlesen, Singen, Gymnastik). Sie können an den Fortbildungsangeboten der Einrichtung teilnehmen.
- Jeden Mittwoch findet ein gemeinsames Frühstück für Bewohner mit eingeschränkter Alltagskompetenz in der Cafeteria statt.
- Seit Mai 2011 wird den Bewohnern jeden Mittwochabend ein Dämmerstopp mit verschiedenen Spielen angeboten.
- Die vierteljährliche Heimzeitung steht den Bewohnern kostenlos zur Verfügung. Sie wird auch an ortsansässige Apotheken und Arztpraxen verteilt.
- Für Ausflüge stehen neben einem hauseigenen Fahrzeug auch der Fuhrpark des BRK-Kreisverbandes mit Möglichkeit des Transports von Rollstuhlfahrern zur Verfügung.
- Der örtliche Kindergarten kommt zu den Festtagen im Jahreskreis zu Besuch in die Einrichtung.
- Im Seniorenpflegeheim war eine angenehme und ruhige Atmosphäre zu spüren. Die Flure und Aufenthaltsbereiche waren freundlich gestaltet und sauber. Auf

den einzelnen Wohnbereichen laden mehrere, teilweise milieugestaltete Sitzgelegenheiten Bewohner und Besucher zum Verweilen ein.

Für gemeinschaftliche Aktivitäten wird die Cafeteria im Erdgeschoß genutzt. In der großzügigen und hellen Hauskapelle fand am Vormittag gerade ein Gottesdienst statt, der gut besucht war.

Im Garten stehen mehrere Sitzgelegenheiten mit Beschattungsmöglichkeiten sowie zwei Hochbeete zur Verfügung. Damit sich auch weglaufgefährdete Demenzkranke im Außenbereich der Einrichtung frei bewegen können, wurde ein Desorientiertenfürsorgesystem eingeführt.

- Die beim Hausrundgang besichtigten Pflegebäder, Funktionsräume machten einen sauberen und überwiegend ordentlichen Eindruck. Aktuelle Desinfektions- und Hautschutzpläne hingen aus. Das Haus wird, wie die anderen Heime des BRK auch, von einem externen Hygieneberater betreut, jährliche Hygienefortbildungen werden durchgeführt.

Die hauseigene Wäscherei und die Personalumkleiden befinden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand.

- Die Arzneimittel werden bewohnerbezogen in verschließbaren Schränken aufbewahrt, das Stellen erfolgt durch eine Fachkraft. Auch die Flüssigmedikamente sind bewohnerbezogen im Umkarton mit Beipackzettel gelagert und mit Namen, Anbruchs- und Verfallsdatum versehen. Sie werden durch die verantwortliche Pflegekraft regelmäßig auf ihre Haltbarkeiten geprüft. Jährliche Fortbildungen im Umgang mit den Medikamenten werden angeboten.

Die Medikamentenkühlschränke sind sauber und richtig temperiert, tägliche Kontrollen sind dokumentiert.

Die BtMs befinden sich im verschlossenen Tresor, Nachweis und Bestand stimmten überein.

- Der am 18.10.2010 neugewählte Heimbeirat wurde über seine Mitwirkungsrechte und Aufgaben informiert. Er wird in die Geschehnisse im Haus umfangreich einbezogen. Über die Pflege und Betreuung äußerte er sich sehr positiv. Das Personal wurde als freundlich und hilfsbereit geschildert. Das Essen sei gut, kostenlose Getränke stehen ausreichend zur Verfügung. Bewohnerversammlungen werden jährlich abgehalten.
- In der Einrichtung werden freiheitseinschränkende Maßnahmen (FEM) durchgeführt. Die entsprechenden Beschlüsse des Amtsgerichts liegen vor. Von Bewohnern, die selbst das Anbringen von z.B. Bettgitter bei Nacht wünschen, liegt eine Einwilligungserklärung vor. Auf die Einwilligungsfähigkeit wird hierbei geachtet. Bewohnerorientierte Maßnahmen und technische Hilfsmittel als Alternativen zu FEM werden geprüft und wenn möglich umgesetzt, wie z. B. Kraft- und Balance-training, Matratzen, Hüftprotektoren, etc. Um einen verantwortungsvollen Umgang mit FEM gewährleisten zu können, wird auf entsprechende Fortbildungen der Mitarbeiter geachtet.
- Laut Dienstplan ist eine kontinuierliche Pflege unter Berücksichtigung des Versorgungs- und Pflegebedarfs der Bewohner gegeben.
- Es liegt ein bedarfsgerechter prospektiver Fortbildungsplan vor. Die Einbeziehung aller Mitarbeiter in Fortbildungen konnte nachvollzogen werden. Zur internen Qualitätssicherung erfolgt die systematische Auswertung der Fortbildungsmaßnahmen.

Bei der Jahresplanung werden die von Mitarbeitern geäußerten Qualifikationsbedarfe berücksichtigt. Fachzeitschriften sind abonniert und stehen den Mitarbeitern jederzeit zur Verfügung.

- Die Einrichtung führt im Rahmen des Qualitätsmanagement bzw. des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses Bewohner- und Mitarbeiterbefragung im jährlichen Wechsel durch und wertet die Ergebnisse systematisch aus. Die Mitarbeiterbefragung wurde am 01.06.2011 gestartet.
- Es besteht ein Konzept der Sterbebegleitung. Die Mitarbeiter sowie auf Wunsch auch Seelsorger und Hospizverein begleiten unter Berücksichtigung der kulturellen/religiösen Bedürfnisse bzw. vorliegender Patientenverfügungen die letzte Phase des Lebens.
- Die Qualitätsprüfung in der Einrichtung fand in einer kooperativen und konstruktiven Atmosphäre statt. Auskünfte wurden erteilt, die erforderlichen Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt.

II.2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Der Qualitätsbeauftragte der BRK-Einrichtungen wird in einer geplanten Jahresfrist das Qualitätsmanagement-Handbuch überarbeiten. Ziel ist es, den Mitarbeitern leicht in praktisches Handeln umsetzbare Handlungsleitlinien und Formblätter zur Verfügung zu erstellen. Mittels neuer EDV-Software soll ein geordnetes und effizientes Arbeiten verbessert werden. Somit wird die Voraussetzung für eine kontinuierliche Verbesserung der Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität geschaffen.
- Mit einem externen Berater wird derzeit eine Arbeitszeitflexibilisierung geprüft, um bei Neuaufnahmen von Bewohnern einen bedarfsgerechten Personaleinsatz sicherstellen zu können.
- Im Beschwerdemanagement wurde infolge unserer Empfehlung im Rahmen der letzten Qualitätsprüfung die Problemlösung mit dem Beschwerdeführer abschließend besprochen und dokumentiert. Die jährliche Auswertung der Beschwerden wurde durchgeführt und konnte als Grundlage für evtl. zukünftige Entscheidungen berücksichtigt werden.
- Die bei der letzten Begehung lückenhafte Beschriftung der Insulinpens ist nun vollständig. Die Pens enthalten Angaben über Namen, Anbruchs- und Verfallsdatum.

II.3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

- Gruppen- und Einzelangebote der sozialen Betreuung finden von Montag bis Samstag statt. Sie sind für alle Bewohner, mit und ohne eingeschränkter Alltagskompetenz, in einem gemeinsamen Beschäftigungsplan zusammengefasst. Für eine bessere Transparenz wird empfohlen, neben einem Beschäftigungsprogramm für alle Bewohner einen separaten bedarfsorientierten Beschäftigungsplan für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz gemäß § 87 b SGB XI zu erstellen.
- Hinter den unreinen Arbeitsräumen befindet sich, abgegrenzt durch eine Tür, ein weiterer Raum für Deko-Artikel und Vasen etc. Diese Tür stand während der Begehung in sämtlichen Wohnbereichen offen.
Aus hygienischen Gründen wird dringend empfohlen, auf eine strikte Trennung von rein und unrein zu achten und die Türen geschlossen zu halten.
- In den Wohnbereichen, in denen mit „Pflegekörben“ gearbeitet wird, waren diese im unreinen Arbeitsraum neben den Fäkalienspülen abgestellt.
Aufgrund der geforderten Trennung von rein und unrein wird dringend angeraten, die Pflegekörbe in einer sauberen Umgebung abzustellen.
Bezüglich des Gebrauchs der Pflegekörbe und Kittelflaschen empfehlen wir, eine schriftlich fixierte Handlungsanweisung zum „richtigen Gebrauch“ zu erstellen, um eine Keimverschleppung durch Kreuzkontamination zu vermeiden. Die Kenntnisnahme aller Pflegekräfte sollte durch Unterschrift festzuhalten.
- In einigen Räumen (Bad, Fäkalienraum) befanden sich Duftöle, die teilweise schon eingetrocknet waren.
Düfte werden von einigen Personen als unangenehm empfunden werden und können für empfindliche Personen, insbesondere Asthmatiker, gesundheitlich gefährdend sein können. Duftöle sollten nur zeitlich begrenzt eingesetzt werden, danach sollte der Raum gründlich gelüftet werden.
Geruchsprobleme sollten durch Maßnahmen an der Quelle bekämpft und nicht durch Raumbeduftung überdeckt werden.
- Während der Begehung wurde das Mittagessen auf den Wohnbereichen teilnehmend beobachtet. In zwei von drei Bereichen herrschte eine ruhige und angenehme Atmosphäre mit spürbar guter Beziehungsqualität.
Im EG mussten die Bewohner geraume Zeit auf die Essensausgabe warten. Die Suppe wurde auf dem Esstisch „geschöpft“, die Getränke in Tassen gereicht, Tischdekoration war nicht vorhanden.
Um das Mittagessen mehr im Sinne eines „Gemeinschaftserlebnisses“ im Rahmen der Tagesstruktur zu gestalten, empfehlen wir, eine bewohnergerechte „Tischkultur“ anzubieten.
- Laut Speiseplan kann Mittags u.a. zwischen „Vollwertkost“ und „leichter Vollwertkost“ gewählt werden. Zwischen den beiden Gerichten bestand im Zeitraum 06.06.-12.06.2011 jedoch kein grundsätzlicher Unterschied.
Das Speisenangebot entsprach somit nicht den speziellen Erfordernissen von Bewohnern mit Diabetes, Übergewicht bzw. unspezifischen Unverträglichkeiten.
Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Speisenangebots empfehlen wir, den Speiseplan mit Hilfe einer Ernährungsberatung zu überarbeiten.
- Bei zwei Bewohnern, die weder einwilligungsfähig noch zu willentlich gesteuerten Bewegungen fähig sind, kommen Bettgitter/Stecktisch zur Anwendung. Neben dem entsprechenden ärztlichen Attest und der Einwilligung des Betreuers liegt kein Negativbeschluss des Betreuungsgerichts vor.
Es wird dringend empfohlen, beim Betreuungsgericht Amberg einen sog. Nega-

tivbeschluss zu erwirken.

- Die Einrichtung verfügt über einen ausführlichen und handlungsanleitenden MRSA-Standard. Wir empfehlen, die Hinweis zur täglichen *Flächendesinfektion* der *bewohnernahen* und *Reinigung* der *bewohnerfernen* Flächen möglichst am Ende eines Durchganges mit aufzunehmen. Der Punkt „Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben“ sollte in dieser Genauigkeit eher im Info-Blatt für das Personal als im Merkblatt für Bewohner und Besucher stehen.

III. Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als besonderes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, (Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg) Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben,

der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg), Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S.390) wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.